

LA 2
I/AV

J. M. f. ...
B. ...

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 6. OKT. 1967
Zi. 3. 14 Verf. - Aussch.

A n t r a g

A. F. ...

der Abgeordneten Stangler, Keiblinger, Dipl. Ing. Robl, Reiter,
Diettrich, Buchinger, Brunner, Janzsa, Fraissl, Laferl,
Ludwig und Genossen,

betreffend die Förderung des Sportes in Niederösterreich.

Die Entwicklung, die das Sportwesen in den letzten Jahrzehnten genommen hat, läßt keinen Zweifel darüber, daß die Aufgabe des Sportes nicht nur darin gelegen ist, gesundheitsfördernd zu wirken. Der Sport ist vielmehr zu einem durch nichts zu ersetzenden Mittel für die Erziehung und geistige Bildung des Einzelnen, zur Erziehung für die und in der Gemeinschaft und für die Entfaltung sozialen Denkens und Verstehens geworden. Diese umfassenden Einflüsse des Sportes auf die Persönlichkeitsbildung führten dazu, daß sich heute nahezu alle Institutionen, die berufen sind, an der Formung der Gesellschaft mitzuwirken, mit dem Sportwesen beschäftigen und versuchen, jenen, die sich die Pflege des Sportes zur Aufgabe gestellt haben, nicht nur die notwendigen fachlichen Kenntnisse zu vermitteln, sondern sie auch finanziell zu unterstützen. Aus der Erkenntnis, daß die in Niederösterreich bestehenden Vereine, die sich die Ausübung und Förderung des Sportes als vornehmlichen satzungsmäßigen Zweck gestellt haben, durchaus in der Lage sind, den hohen Anforderungen gerecht zu werden, die sich aus der Bedeutung des Sportes ergeben, kann sich das Land darauf beschränken, den Sport auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Art finanziell zu fördern. Außerdem soll der Landesregierung als oberstem Organ der Vollziehung des Landes die Möglichkeit gegeben sein, hervorragende sportliche Leistungen sowie besondere Verdienste um den Sport durch Verleihung von Ehrenzeichen sichtbar zu würdigen, um damit die Wertschätzung zum Ausdruck bringen zu können, die all jenen gebührt, die dem Sport entweder als aktiver Sportler oder als Förderer dienen.

Das Sportwesen ist in Gesetzgebung und Vollziehung nach dem Kompetenzkatalog des B.-VG. nicht dem Bund übertragen, weshalb es gemäß Art.15 Abs.1 B.-VG. im selbständigen Wirkungsbereich des Landes verbleibt. Aus Art.17 Abs.1 B.-VG. ist zu folgern, daß sich die Kompetenzverteilung nur auf die hoheitliche Verwaltung, nicht aber auf die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder bezieht. Daraus ergibt sich, daß die Länder selbst dann eine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten dürfen, wenn der Bund Träger der Hoheitsverwaltung ist. Ohne daß es somit zu einer konkurrierenden Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern gelangen müßte, können Bund und Land als Träger von Privatrechten auch auf solchen Gebieten tätig sein, auf denen obrigkeitliche Verwaltung dem gegenbeteiligten Staat zusteht (vgl. Erk. d. VfGH. Slg.2721).

Aus diesen Überlegungen ergibt sich hinsichtlich der Frage der verfassungsmäßigen Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes, daß, insoweit, als durch den Gesetzentwurf Normen zur Förderung des Sportes, die im Rahmen der Privatwirtschaft zu erfolgen hat, geschaffen werden, das Land zur gesetzlichen Regelung kraft der Bestimmungen des Art.17 Abs.1 B.-VG. und unbeschadet der Bestimmungen des Art.15 Abs.1 B.-VG. **zweifelsfrei** zuständig ist.

Insoweit, als im Abschnitt 2 des Gesetzentwurfes Normen geschaffen werden, die die Sphäre der Hoheitsverwaltung betreffen, ergibt sich die Zuständigkeit hierzu wie folgt:

Bei Beurteilung der verfassungsrechtlichen Lage hinsichtlich der Schaffung und Verleihung von Ehrenzeichen als sichtbar zu tragende Dekorationen, ist, dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Slg.2066, folgend, davon auszugehen, daß es sich hierbei niemals um einen Akt der privatrechtlichen Verwaltung handeln kann, sondern sich immer als Ausfluß der staatlichen Hoheitsbefugnis darstellt. Dies ist nicht nur aus der Natur der Sache zu erschließen, es ergibt sich vielmehr auch aus der einzigen Stelle der Bundesverfassung, die auf Ehrenzeichen Bezug nimmt, nämlich aus

Art.65 Abs.3 B.-VG., der lautet: "Inwieweit dem Bundespräsidenten außerdem noch Befugnisse hinsichtlich Gewährung von Ehrenrechten zustehen, bestimmen besondere Gesetze." Daraus folgt, daß die Gewährung von Ehrenrechten, worunter zweifelsfrei auch die Verleihung von Ehrenzeichen zu verstehen ist, nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen kann. Umsomhr bedarf daher die Schaffung eines Ehrenzeichens eines Aktes der zuständigen Gesetzgebung.

In den Art.10 bis 12 B.-VG. ist ein Kompetenztatbestand: "Schaffung und Verleihung von Ehrenzeichen" nicht enthalten. Daraus aber abzuleiten, daß die Gesetzgebung hinsichtlich der Schaffung von Ehrenzeichen gemäß der Generalklausel des Art.15 Abs.1 B.-VG. allgemeine Landessache sei, wäre verfehlt, weil Art.65 Abs.3 B.-VG., der - wie bereits gesagt - als einzige Stelle der Bundesverfassung von Ehrenzeichen handelt, von "Gesetzen" schlechthin spricht.

Aus dieser Fassung des Art.65 Abs.3 B.-VG. ergibt sich, daß die Schaffung und Verleihung von Ehrenzeichen sowohl durch Bundes- als auch durch Landesgesetz geregelt werden kann, denn das B.-VG. gebraucht das Wort "Gesetz" schlechthin nur dort, wo mit ihm sowohl Bundes- als auch Landesgesetze erfaßt werden sollen.

Kommt nun diese Befugnis als Funktion der staatlichen Hoheitsgewalt in gleicher Weise dem Bund und den Ländern zu, ohne daß eine ausdrückliche Bestimmung darüber besteht, wie diese Kompetenz zwischen Bund und Ländern verteilt ist, so kann die Abgrenzung ausschließlich aus den leitenden Grundgedanken des bundesstaatlichen Aufbaues abgeleitet werden. Diesen Grundgedanken folgend, kann die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um den Gesamtstaat nur dem Bundesgesetzgeber, die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land nur dem Landesgesetzgeber des betreffenden Landes zukommen. Handelt es sich aber, wie im gegenständlichen Fall, um Ehrenzeichen für Verdienste auf ganz speziellen Sachgebieten, so kann für die Grenzziehung einzig

und allein der Bereich der Vollziehung, in den das Sachgebiet fällt, maßgebend sein; die Befugnis zur Schaffung von Ehrenzeichen auf dem Gebiete des Sportwesens kann daher, da das Sportwesen gemäß Art.15 Abs.1 B.-VG. hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist, nur der Gesetzgebung des Landes zustehen.

Zu § 1:

Die öffentliche Verwaltung umfaßt zwei voneinander streng zu sondernde Bereiche. Das Land kann als Gebietskörperschaft in gleicher Art und in gleicher rechtlicher Stellung wie jede private physische oder juristische Person Rechtsgeschäfte auf dem Boden des Privatrechtes abschließen, wirtschaftliche Unternehmungen führen, Darlehen gewähren, Eigentum erwerben und veräußern u.a.m. Dennoch gehören alle diese Tätigkeiten in den Bereich der öffentlichen Verwaltung, da sie von einer Gebietskörperschaft zum Nutzen der Allgemeinheit geübt werden. Wie bereits eingangs dargelegt, ist es dem Land unbenommen, zufolge der Bestimmungen des Art.17 Abs.1 B.-VG. zur Förderung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens u.a. finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, welche Maßnahmen sich als in Bereiche der Privatwirtschaftsverwaltung liegend, darstellen.

Im Abs.1 dieser Bestimmung soll daher klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Förderung des Sportes in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung fällt. Außerdem wird im Abs.1 normiert, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung finden sollen, wenn eine Förderung des Sportes aus Landesmitteln gewährt wird. Werden daher Sportförderungsmittel dem Land lediglich zur Verteilung überantwortet, können die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht angewendet werden. In diesem Falle sind die Auflagen desjenigen, der die Mittel zur Verfügung stellt, bei der Vergabe zu beachten. Eine gesetzliche Regelung, die sich auf Art.17 Abs.1 B.-VG. gründet ist, da das Land als Träger von Privatrechten auftritt und es daher begrifflich keine Voll-

ziehung mit behördlichen Mitteln geben kann, lediglich als Selbstbindung des Landes zu betrachten. Ein derartiger Gesetzgebungsakt darf aber Bindungen dritter Personen nicht aufstellen, was aber zweifelsohne dann der Fall wäre, wenn die Vergabe fremder Mittel durch das Land den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen wäre. Das Recht, die vollziehenden Organe zu verpflichten, Förderungen nur dann zu gewähren, wenn der Förderungswerber bestimmte Voraussetzungen erfüllt, wird durch das Verbot, Bindungen dritter Personen aufzustellen, jedoch nicht berührt.

Es wurden bereits viele Versuche unternommen, den Begriff "Sport" in seiner komplexen Bedeutung zu definieren, doch blieben die meisten Versuche einer Begriffsbestimmung in der Definition eines Teilbereiches des Sportes stecken. Die im Abs.2 vorliegende Definition versucht im Interesse der Vollziehung, den Teil des Gesamtbegriffes "Sport" zu erläutern, der wegen seiner persönlichkeitsbildenden Funktion als förderungswürdig erkannt wurde. Ein wesentliches Merkmal ist dabei, daß die Ausübung des Sportes nicht erwerbsmäßig erfolgen darf. In diesem Zusammenhang ist der Begriff "erwerbsmäßig" so zu verstehen, daß die Ausübung des Sportes nicht die vornehmliche Tätigkeit zur Bestreitung des eigenen sowie des Unterhaltes der dem Sporttreibenden gegenüber unterhaltsberechtigten Personen bilden darf. Ein weiteres wesentliches Merkmal ist, daß es sich um eine körperliche Betätigung handeln muß. Darunter dürfen aber nicht nur die Erhaltung und Steigerung der physischen Eigenschaften, sondern vielmehr auch die geistigen Werte der Gesundheit und Leistungsfähigkeit verstanden werden.

Im Abs.3 wird klargestellt, daß Kompetenzen des Bundes durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt werden.

Zu § 2:

Der Begriff des Wortes "Förderung" bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch Hilfeleistung zur Erreichung eines bestimmten Zieles. Im Gegenstand angewendet, bedeutet das, daß die Ausübung bestimmter Sportarten, die Koordination sportlicher Tätigkeit, die ärztliche und fachliche Betreuung der

porttreibenden, aber auch die organisatorische und fachliche Betreuung von Sportvereinen nur durch entsprechenden Kapitaleinsatz möglich ist und dafür der Hilfeleistung bedarf. Aus der weiteren Erkenntnis, daß Sport nur dann sinnvoll betrieben werden kann, wenn geschulten Kräften die gesundheitliche und fachliche Betreuung obliegt, ergibt sich die Berechtigung zur Förderung nach Z.4, 6 und 7. Die verbindende Kraft des Sportes berechtigt zur Förderung von Sportveranstaltungen von überörtlichem Interesse, das dann gegeben ist, wenn die Sportveranstaltung nicht auf lokale Kräfte und Mittel abgestellt ist.

Aus diesen Überlegungen und auf Grund der bestehenden Organisation des Sportwesens in Österreich ergibt sich schließlich die Notwendigkeit, die organisatorische und fachliche Betreuung von Vereinen gemäß § 4 des Gesetzentwurfes ebenfalls zu fördern.

Zu § 3:

Wie bereits ausgeführt, stehen dem Land zur Förderung des Sportes nicht unbeschränkt Mittel zur Verfügung. Es war daher vorzusehen, daß durch die Förderung ein optimaler Erfolg erzielt wird. Neben der Normierung der förderungswürdigen Zwecke war es daher erforderlich festzustellen, wie und unter welchen Voraussetzungen gefördert werden darf.

Die im Abs.1 vorgesehene Arten der Förderung, die von der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Beihilfe bis zur Darlehensgewährung reichen, bieten die Möglichkeit, die vorhandenen Mittel den Gegebenheiten aber auch der Finanzkraft des Förderungswerbers anzupassen. Die Förderung enthebt jedoch die Förderungswerber nicht der Pflicht, selbst nach Kräften beizutragen, die gestellten Aufgaben zu erfüllen, weil Förderung, wie bereits zu § 2 ausgeführt wurde, Hilfeleistung und nicht Finanzierung schlechthin bedeutet. Die Förderung soll neben der Beachtung der finanziellen Lei-

stungsfähigkeit des Vereines auch unter Berücksichtigung seines öffentlichen Wirkens erfolgen. Das Ziel der Förderung im Wege der Vereine ist es, die Fortentwicklung des Sportes in Niederösterreich zu gewährleisten.

Bei den Förderungsmitteln handelt es sich um Landesmittel, somit um öffentliche Gelder. Es ist daher zu verlangen, daß eine Förderung nur dann gewährt werden darf, wenn Garantie dafür gegeben wird, daß der Einsatz dieser Mittel wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig ist. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit aber auch der Sparsamkeit kann aus Art.47 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 abgeleitet werden. Dabei ist unter Wirtschaftlichkeit das Streben zu verstehen, den Aufwand, gemessen an der Leistung, möglichst nieder zu halten. Unter Zweckmäßigkeit ist das Streben zu verstehen, die am besten geeigneten Mittel zur Erfüllung der gestellten Aufgaben einzusetzen. Schließlich ist unter Sparsamkeit das Streben zu verstehen, mit geringstmöglichen Mitteln den größtmöglichen Erfolg zu erzielen.

Die im Abs.4 und 5 getroffene Regelung soll verhindern, daß dem Land aus der Sportförderung allzu langfristige Verpflichtungen erwachsen, die Landesmittel auf weite Sicht binden, einen erhöhten Verwaltungsaufwand erfordern und die Gefahr in sich tragen, uneinbringlich zu werden. Die Förderungswerber werden durch diese Regelung verhalten, vor Einbringung eines Ansuchens ihre eigene Leistungsfähigkeit genauest zu prüfen und nicht leichtfertig einen Zuschuß oder ein Darlehen anzusprechen.

Zu § 4:

Die umfassenden Einflüsse des Sportes auf die Persönlichkeitsbildung, die einleitend kurz skizziert wurden, gehen nicht nur von den Vereinen aus, die ihren Hauptzweck in der Ausübung des Sportes sehen, sondern vornehmlich auch von Vereinen, die sich mit der Pflege aller Bereiche des Jugend-

lebens beschäftigen, und zwar auch dann, wenn die Ausübung des Sportes nicht den Hauptzweck des Vereinslebens bildet. Daneben gibt es noch Vereine, die zwar nicht die Ausübung des Sportes zum Gegenstand haben, sondern ihre Aufgabe in der Förderung des Sportes, sei es in ideeller oder materieller Hinsicht, sehen. Es war daher erforderlich, den Kreis jener Vereine, die gefördert werden sollen, entsprechend weit abzugrenzen.

Einer Förderung durch das Land sollen allerdings nur Vereine teilhaftig werden, die ihren Sitz in Niederösterreich haben oder die ihre Tätigkeit auf Niederösterreich erstrecken. Wie bereits einleitend ausgeführt, sind die in Niederösterreich bestehenden Vereine, die sich die Ausübung und Förderung des Sportes als vornehmlichen satzungsmäßigen Zweck gestellt haben, aber auch die Jugendorganisationen, insoweit sie Sport betreiben, durchaus in der Lage, Träger des Sportes in Niederösterreich zu sein. Das Recht, die Landesregierung in Angelegenheiten der Sportförderung zu beraten, soll daher diesen Vereinen zustehen. Die Einrichtung einer, die Vereine umfassenden Sportorganisation ist demnach entbehrlich. Jenen Vereinen aber, denen bereits eine Förderung gewährt wurde und jenen, die sich um eine Förderung bemühen, soll dieses Recht zu beraten, als eine Art Gegenleistung, im Bedarfsfall zur Pflicht werden. Durch diese Regelung ist die Landesregierung in die Lage versetzt, sich ohne zusätzlichen Aufwand jene Unterlagen und Gutachten zu verschaffen, die zur Vollziehung dieses Gesetzes von Interesse sind.

Die weiteren Bestimmungen betreffend Auskunftserteilung und Einsichtgewährung sind im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 3 zu verstehen und deshalb berechtigt, weil nur dadurch beurteilt werden kann, ob ein Förderungswerber auch tatsächlich förderungswürdig ist.

Schließlich mußte noch festgehalten werden, daß Vereine, die die ihnen auferlegten Pflichten nicht erfüllen, von jeglicher Förderung auszuschließen sind, da sonst keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Vollziehung dieses Gesetzes gegeben wäre.

Zu § 5:

Der hervorragenden Bedeutung des Sportes in der Gesellschaft entspricht es, daß sich das Land nicht darauf beschränken kann, den Sport materiell zu fördern. Es soll vielmehr auch jenen, die sich um den Sport entweder als aktiver Sportler oder als Förderer besondere Verdienste erworben haben, durch die Landesregierung, als dem hiezu berufenen Organ, die Wertschätzung und Ehrung zuteil werden, die ihnen kraft ihrer Verdienste zukommt. Sichtbares Zeichen dieser Wertschätzung sollen die in dieser Bestimmung vorgesehenen Ehrenzeichen sein.

Zu § 6:

Ähnlich wie die Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich sollen auch Sportehrenzeichen das Wappen des Landes Niederösterreich zeigen. Eine Stufung in verschiedene Dekorationsgrade erscheint im Hinblick auf die beabsichtigte Erfassung aller besonderen Verdienste in Ausübung und Förderung des Sportes, für die eine Landesauszeichnung verliehen werden kann, erforderlich. Hinsichtlich der Verordnung, die die näheren Bestimmungen über Ausstattung und Tragweise der Ehrenzeichen zu treffen hat, sind die Vorschriften im Zusammenhang mit dem Landesgesetz vom 5. März 1959 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich, LGBL.Nr.334, als Vorbild zu betrachten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzentwurf über die Förderung des Sportes (NÖ. Sportförderungsgesetz) wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."